

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 446 - 447

Rechtswirkung formwidriger Verträge zwischen
Eheleuten. Anerkenntniß des Vertrages seitens der
Ehefrau nach aufgehobener Ehe

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Frage, ob mit dem Wegfalle des Erfordernisses gerichtlicher Bestätigung auch das im § 3 Nr. 2c A.G.D. II. 1 vorgeschriebene Erforderniß der gerichtlichen Abfassung des Vertrages aufgehoben sei, — welche Frage von Eccius (Bd. 1 Anh. zu § 79, Bd. 3 § 196 Note 20) verneint wird, — bedarf es für die Entscheidung des vorliegenden Falles schon darum nicht, weil es sich nicht um Bestellung eines nutzbaren Pfandrechts an einem Grundstücke handelt.

Nr. 21.

Rechtswirkung formwidriger Verträge zwischen Eheleuten.

A.G.D. II. 1 §§ 199, 198.

Anerkenntniß des Vertrages seitens der Ehefrau nach aufgehobener Ehe.
(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 26. November 1885 in Sachen des Kaufmanns K., Klägers, wider seine Ehefrau, Beklagte. IV. 225/85.)

Auf die Revision des Klägers ist das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Posen aufgehoben, und die Sache in die II. Instanz zurückverwiesen.

Entscheidungsgründe:

Durch außergerichtlichen Vertrag vom 22. September 1883 ist außer anderen von den Parteien übernommenen Verbindlichkeiten die Verpflichtung des Klägers verabredet, bis zum 15. Oktober 1883 an die Beklagte 10 500 M. zu zahlen, und es ist ferner bedungen:

Bis zur Zahlung der 10 500 M. soll die Ehefrau (d. h. die Beklagte) den Hypothekenbrief über 15 600 M., eingetragen auf Sorlanke Nr. 14, zurückbehalten.

Auf Grund dieses Vertrages hat die Beklagte den gedachten Hypothekenbrief in Besitz.

Nach A.G.D. II 1 § 199 wurde durch den Vertrag der Kläger, aber nicht die Beklagte verpflichtet. Es ist dem Berufungsrichter auch darin beizutreten, daß der Vertrag durch die im Prozeß von ihrem Prozeßbevollmächtigten abgegebenen Erklärungen für die Beklagte nicht unmittelbar bindend geworden ist. Indessen die Nichtbeobachtung des § 198 das. machte den Vertrag nicht nichtig, sondern nur seitens der beklagten Ehefrau anfechtbar (Rechtssprüche 4 S. 117; Dernburg, Privatrecht B. 3 § 7 in fine). Die Erklärung ihres Prozeßbevollmächtigten in der Berufungsinstanz:

daß die Beklagte sich auch jetzt an das mit dem Kläger getroffene Abkommen vom 22. September 1883 gebunden erachten wolle,

daß er aber diese Erklärung nur als Prozeßbevollmächtigter der Beklagten für den vorliegenden Prozeß abgebe, faßt der Berufungsrichter mit Recht dahin auf:

daß die Beklagte den Formmangel bezüglich dieses Abkommens im vorliegenden Prozeß nicht rügen wolle.

Dem gegenüber mußte aber der Berufungsrichter das von der Beklagten nicht angefochtene Geschäft für den vorliegenden Prozeß als ein beiderseits verbindliches auffassen und behandeln; denn die Anfechtbarkeit eines Geschäfts wirkt nur, wenn der zur Anfechtung Berechtigte von diesem Recht Gebrauch macht.

Abgesehen hiervon folgt aber aus der Unverbindlichkeit des Vertrages für die Beklagte nicht, daß sie aus demselben Rechte herleiten kann, ohne zugleich den Vertrag zu einem sie bindenden zu machen. Sie kann nicht nebeneinander einerseits ihr allein auf dem Vertrage beruhendes Zurückbehaltungsrecht, andererseits die Einrede, daß sie an den Vertrag nicht gebunden sei, geltend machen (Buchta Pand. § 232). Sie hat vielmehr nur die Wahl. Entweder sie erklärt, aus dem Vertrage nicht verpflichtet sein zu wollen: dann fällt ihr lediglich auf dem Vertrage beruhendes Zurückbehaltungsrecht fort; oder aber sie erklärt, den Vertrag gelten zu lassen: dann ist sie durch den Vertrag verpflichtet, gegen Leistung von 10 500 M. das Dokument zurückzugeben. Zu etwas mehreren, als zu dem letzteren, hat sie aber der Richter erster Instanz nicht verurtheilt.

Es tritt hinzu, daß die Ehe der Parteien zur Zeit der mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz bereits rechtskräftig getrennt war.

Dem obigen Satz liegt auch der Ausspruch Dernburgs (preuß. Privatrecht a. a. O.) zu Grunde:

Das Geschäft wird nach Auflösung der Ehe auch durch außergerichtliche Anerkennung geheilt, namentlich auch dadurch, daß die Frau fortan die für sie aus demselben entspringenden Vortheile in Anspruch nimmt,

und ähnlich sagt das Ober-Tribunal in dem von Dernburg zitierten Erkenntnisse (Striethorst 38 S. 73):

daß die Ehefrau, weil sie die Leistung von den Klägern (als Erben ihres mit ihr kontrahirenden Ehemannes) angenommen, auch die kontraktliche Gegenleistung nicht verweigern darf; denn entgegengesetzten Falls würde sie sich offenbar mit dem Schaden der Kläger bereichern und das verbiete A.L.R. I. 13 § 230.